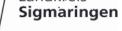
Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Die sorgeberechtigte, erziehungsberechtigte und erziehungsbeauftragte Person ist **nicht** verpflichtet, alles zu erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie trägt bis zur Volljährigkeit die Verantwortung. Eine erziehungsbeauftragte Person muss volljährig sein!



(Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche)

- Fachbereich Jugend -

		Kinder unter 14 Jahre	Jugendliche unter 16 Jahre	Jugendliche unter 18 Jahre
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten	NEIN ∗	NEIN ∗	bis 24 Uhr *
	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben	NEIN	NEIN	NEIN
§ 5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u.a. Disco (Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich)	NEIN ∗	NEIN ∗	bis 24 Uhr *
	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe, bei künstlerischer Betätigung oder zur Brauchtumspflege	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr *	bis 24 Uhr ₩
§ 6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen, Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten	NEIN	NEIN	NEIN
§ 7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben (Die zuständige Behörde kann durch Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen das Verbot einschränken, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert werden kann)	NEIN	NEIN	NEIN
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten (unmittelbare Gefahr für körperliches, geistiges oder seelisches Wohl)	NEIN	NEIN	NEIN
§ 9	Abgabe / Verzehr Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein oder Mischungen von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein mit nichtalkoholischen Getränken (Ausnahme: Erlaubt bei 14- und 15-jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern])	NEIN	NEIN	JA
	Abgabe / Verzehr andere alkoholische Getränke oder Lebensmittel, die andere alkoholische Getränke in nicht nur geringfügiger Menge enthalten	NEIN	NEIN	NEIN
§ 10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren Tabakwaren dürfen an Kinder und Jugendliche nicht abgegeben werden. Kinder und Jugendliche dürfen nicht mehr in der Öffentlichkeit rauchen. Darunter fallen auch E-Zigaretten und E-Shishas unabhängig davon, was damit verdampft wird	NEIN	NEIN	NEIN
§ 11	Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: "ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahre" (Kinder unter 6 Jahre nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden! Ausnahme: "Filme ab 12 Jahre": Anwesenheit ab 6 Jahre in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern] gestattet.)	bis 20 Uhr	bis 22 Uhr *	bis 24 Uhr *
§ 12	Abgabe von Bildträgern mit Filmen oder Spielen nur entsprechend der Freigabekennzeichen: "ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahre"	JA	JA	JA
§ 13	Spielen an elektron. Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nur nach den Freigabekennzeichen: "ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahre"	JA	JA	JA

 = Beschränkungen und zeitliche Begrenzungen werden durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben